

Beschlussvorlage

2026/0103/KA

Absender Beteiligungsmanagement



Beratungsfolge	Termin
Kreisausschuss	02.09.2026
Haupt-, Finanz- und Digitalisierungsausschuss	21.09.2026
Kreistag	28.09.2026

Anpassung der Gesellschaftsverträge der Mehrheitsbeteiligungen des Hochaunuskreises und weiterer wesentlichen Beteiligungen im Zuge der Kommunalrechtsnovelle 2025 und des EU-Omnibus-Pakets zur Nachhaltigkeitsberichterstattung der EU-Kommission

Beschluss

1. Es wird beschlossen, in den Gremien der Beteiligungen des Hochaunuskreises auf eine Anpassung der Gesellschaftsverträge hinzuwirken, wonach die Rechnungslegung und Prüfung sich an der tatsächlichen Größenklasse entsprechend den für Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches orientiert und keine übergesetzlichen Verpflichtungen zur Nachhaltigkeitsberichterstattung (insbesondere nach CSRD) begründet werden.
2. Es wird zur Kenntnis genommen, dass entsprechend der noch fortzuschreibenden Beteiligungsrichtlinie weiterhin für alle Beteiligungen unabhängig von ihrer Größenklasse ein Lagebericht verpflichtend bleibt, jedoch keine verpflichtende Nachhaltigkeitsberichterstattung eingeführt wird.
3. Die Vertreterinnen und Vertreter des Hochaunuskreises in den Gesellschafterversammlungen und den Aufsichtsgremien werden ermächtigt, entsprechende Satzungsanpassungen zu beschließen.
4. Dem Haupt-, Finanz- und Digitalisierungsausschuss ist im 1. Quartal des Jahres 2027 über den Umsetzungsstand zu berichten.

Begründung

Mit der Novellierung der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) im Jahr 2025 (Artikelgesetz in Kraft getreten am 5. April 2025, am Tag nach der Verkündung im Gesetzes- und Verordnungsblatt – GVBl. vom 4. April 2025, Nr. 24) wurden einige wesentliche Änderungen eingeführt, darunter die Regelung zum Inhalt der Jahresabschlüsse der Eigen- und Kapitalgesellschaften nach § 122 HGO.

Gemäß § 122 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 der HGO der neuen aktuellen Fassung darf eine Gemeinde, die auf den Betrieb eines wirtschaftlichen Unternehmens gerichtet ist, nur gründen oder sich daran beteiligen, wenn gewährleistet ist, dass der Jahresabschluss und der Lagebericht, soweit nicht weitergehende gesetzliche Vorschriften gelten oder andere Vorschriften entgegenstehen, entsprechend den für Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufgestellt und geprüft werden. In jedem Fall muss gewährleistet sein, dass

- a) der Jahresabschluss geprüft wird,
- b) sofern ein Lagebericht aufzustellen ist, sich die Jahresabschlussprüfung auch auf diesen bezieht, und
- c) die Angaben nach § 285 Nr. 9 Buchst. a und b des Handelsgesetzbuches gemacht werden.

Parallel wurden mit den EU-Regeln zur Nachhaltigkeitsberichterstattung – der sogenannten Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) – umfangreiche Anforderungen an die Nachhaltigkeitsberichterstattung für große Kapitalgesellschaften eingeführt.

Die bestehenden gesellschaftsvertraglichen Regelungen der Beteiligungen des Hochtaunuskreises führen weiterhin zur Anwendung der Vorschriften für große Kapitalgesellschaften, was der bis zum 5. April 2025 geltenden Fassung der Hessischen Gemeindeordnung entspricht.

Die Beibehaltung dieser Regelung in den Gesellschaftsverträgen hätte zur Folge, dass unter Beachtung der EU-Regeln zur CSRD auch kleinere Beteiligungen unverhältnismäßig umfangreiche Berichtspflichten erfüllen müssten, die mit erheblichen Mehrkosten für Datenerhebung, zusätzlichem Personalaufwand und erhöhten Beratungs- und Prüfungskosten einher gehen würden.

Der Hochtaunuskreis verfolgt die Zielsetzung für seine wirtschaftlichen Beteiligungen einerseits die Rechtskonformität mit der Hessischen Gemeindeordnung zu erreichen, um unnötige Bürokratie und hohe Kosten zu vermeiden bei gleichzeitiger Sicherung der Transparenz durch die Verpflichtung der Beteiligungen zur Erstellung der Lageberichte.

Diese Zielsetzung wird auch in der aktuell geplanten Fortschreibung der Beteiligungsrichtlinie verfolgt werden.

Die Anpassung der Gesellschaftsverträge der Beteiligungen des Hochtaunuskreises ist teilweise anlässlich der aus anderen Gründen erforderlichen Beschlussfassungen bereits erfolgt. Eine Anpassung ist im Laufe des Jahres 2026 erforderlich, da die Verpflichtung der EU-Kommission zur Nachhaltigkeitsberichterstattung bereits ab dem Geschäftsjahr 2027 gilt. Der Stand der Umsetzung ist der Änderung der Gesellschaftsverträge ist der Übersicht der Anlage zu entnehmen.

gez. Ulrich Krebs
Landrat

Anlage(n):

1. Anlage 1 Gremienvorlage zur Anpassung der Gesellschaftsverträge